

Bekanntmachung Markt Bad Hindelang

Ertüchtigung/Erweiterung Beschneigungsanlage Blaue Rodelbahn; Hornbahn Hindelang GmbH & Co. KG

- I. Anhand einer Schwachstellenanalyse wurde festgestellt, dass die Beschneigungsanlage, insbesondere Schneileitung, nicht mehr den Stand der Technik entspricht.

Die Hornbahn Hindelang GmbH & Co. KG beantragt für das Jahr 2025 die Ertüchtigung/Erweiterung der Anlage für die Beschneigung der Blauen Rodelbahn am Imberger Horn. Die Schneileitung verläuft entlang bzw. im Untergrund des Wirtschaftsweges zur Hornalpe. Die Wegegemeinschaft des Wirtschaftsweges „Hornalpe“ plant ab 2026 die abschnittsweise Sanierung des Weges. Die Wegemaßnahmen können erst beginnen, wenn Maßnahmen an der Beschneigungsanlage fertiggestellt sind.

Um die Geländeeingriffe auf absolutes Minimum zu reduzieren, soll der Graben für die frostsichere Schneileitung (mit Ausnahme der kurzen Strecke im oberen Bereich) ausschließlich innerhalb des Wirtschaftsweges „Hornalpe“ mittels einer Felsfräse hergestellt werden. Durch den Einsatz einer Felsfräse ist die Breite des Grabens auf 80 cm begrenzt. Ein Teil der bestehenden Zapfstellen soll an Ort und Stelle verbleiben. Die zusätzlichen 9 Zapfstellen sollen wie bisher am bergseitigen Wegrand positioniert werden. Da ein Grundstück nicht zur Verfügung steht, muss die Schneileitung auf einer Länge von ca. 90 m die Wegtrasse verlassen. Des Weiteren soll von der obersten Zapfstelle bis zur geplanten Trafostation der Bergstation Hornbahn ein Kabelgraben von rund 140 m hergestellt werden, welcher innerhalb des Weges zur Bergstation verlaufen soll.

Der Flächenverbrauch ist relativ gering, da die Verlegearbeiten entlang der Bestandsstrecke geplant sind. Zudem bleibt der Wasserbedarf annähernd gleich und es kommen keine zusätzlich zu beschneidenden Flächen hinzu.

Der Antrag der Hornbahn Hindelang GmbH & Co. KG ist notwendig, da Anlagen und Einrichtungen, die der Herstellung und Verteilung von künstlichem Schnee zur Erzeugung einer künstlichen Schneedecke dienen, nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde erfolgen dürfen (Art. 35 Abs. 1 BayWG).

II. Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG)

Art. 35 Bayerisches Wassergesetz (BayWG):

Nach Überprüfung der Kriterien für eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 35 Abs. 4 lässt sich feststellen, dass die Voraussetzungen für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vorliegen, da zum Einen die Schwellenwerte an Fläche und Höhe gemäß Art. 35 Abs. 4 Satz Nr. 1 und 2 BayWG nicht erreicht werden, und zum Anderen der Schwellenwert an Fläche nach Art. 35 Abs. 4 Satz 2 nicht überschritten wird, welcher sich auf Schutzgebiete und Biotope bezieht.

Nach einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung und Einschätzung der Maßnahmen kommt die Behörde zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für ein Verfahren mit Umweltverträglich-

keitsprüfung nicht gegeben sind. Das Vorhaben hat keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht anfechtbar.

III. Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis vom _____ bis zum _____ bei der Marktgemeinde, Zimmer-Nr. _____ während der Dienststunden, zur öffentlichen Einsicht ausliegen,
2. die Antragsunterlagen auch unter <https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen> heruntergeladen werden können und
3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Markt Bad Hindlang

BÜRGERMEISTERIN